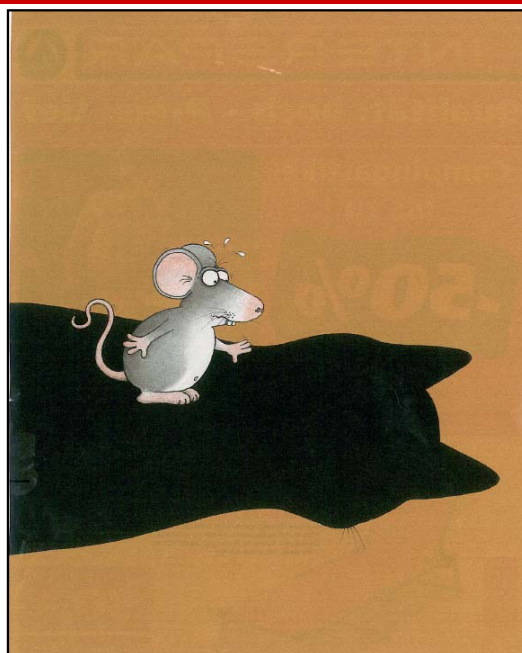


Europäische Territoriale Zusammenarbeit 2007-13

Das österreichische First Level Control System in der Förderperiode 2007-2013

Luise FASCHING (BKA, Abteilung IV/4), 16.11.2011
National Info Day ALPINE SPACE– 4. Call for Project Proposals




Oh Schreck!

Überblick/Inhalt der Präsentation

1. Verantwortung der Mitgliedstaaten bei ETZ
2. Warum überhaupt Kontrollen – FLC?
3. Was ist FLC?
4. Wie ist das System der FLC in Österreich?
5. Wer wird Ihre FLC-Stelle sein?
6. Häufig auftretende Fehler / Mängel



1. Verantwortung der Mitgliedsstaaten bei ETZ

- Kontrollverantwortung der Verwaltungsbehörde (VB) (Art. 61 lit. b der VO 1083/2006) wird den Mitgliedstaaten (MS) übertragen (Art. 16 der VO 1080/2006, des Europäischen Parlaments und des Rates)
 - ⇒ **Verpflichtung** der MS zur Einrichtung eines Prüfsystems
- Umsetzung in Österreich durch Art. 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 60/2008
(<http://www.oerok.gv.at/contact-point/ncp-news/downloads.html>)
 - ⇒ **Umsetzung** der Verpflichtung der MS zur Einrichtung eines Prüfsystems



2. Warum überhaupt Kontrollen - FLC?

- Sicherstellen, dass Geld des europäischen Steuerzahlers rechtskonform, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet wird
 - ⇒ Vermeidung von Vergeudung und Unregelmäßigkeiten
- Strukturfonds = „geteilte Mittelverwaltung“ = gemeinsame Verantwortung der EU-Organe (EU-Kommission, EU-Rechnungshof) + Mitgliedstaat

Kein EFRE-gefördertes Projekt ohne FLC!



3. Was ist FLC?

Überprüfung, dass

- die aus Strukturfonds kofinanzierten Güter/Leistungen tatsächlich geliefert/erbracht wurden
- die für die Kofinanzierung geltend gemachten Ausgaben tatsächlich getätigt wurden
- Vorhaben + Ausgaben im Einklang mit EU-Recht und nat. Recht stehen (Art. 60 lit b der VO 1083/2006 + Art. 13 Abs. 2 der VO 1828/2006)

⇒ **Überprüfung des Projektes von**

A wie Ausschreibung bis Z wie Zeitaufzeichnung

im Unterschied zu Kontrollen der Prüfbehörde gemäß Art. 62 der VO 1083/2006
(⇒ Überprüfung des Funktionierens und der Zuverlässigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems = second level control)



4. Wie ist das System der FLC in Österreich?

Wer macht was?

- ❖ Koordinierende Prüfstelle → Qualitätssicherung des Systems
 - Cross-border Programme (ehemals INTERREG IIIA) = Länder
 - Transnationale und Netzwerkprogramme = BKA, IV/4

- ❖ FLC-Stellen → Ausgabenkontrolle + Projektkontrolle
 - Bundesressorts
 - Landesressorts
 - BKA, IV/4



4. Wie ist das System der FLC in Österreich?

Rechtsgrundlagen für die Prüfung:

- ❖ Generelle EU-rechtliche Regelungen (Verordnungen)
- ❖ Programmspezifische Regelungen
- ❖ Haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes/der Länder
- ❖ Nationale Förderrichtlinien (bei Kofinanzierung aus Bundes- oder Landesförderungen)
- ❖ Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts

Subsidiär:

Nationale Förderfähigkeitsregeln für den EFRE in Ö
(<http://www.oerok.gv.at/contact-point/ncp-news/downloads.html>)



5. Wer wird Ihre FLC-Stelle sein?

- Drei Möglichkeiten:

- ❖ Landesressort
- ❖ Bundesressort
- ❖ BKA, IV/4



- *“Liste der öffentlichen Prüfstellen in Österreich”*
- *“Checkliste zur Bestimmung der Prüfständigkeit für österreichische Projektpartner“*

(<http://www.oerok.gv.at/contact-point/ncp-news/downloads.html>)



5. Ergänzende Information zur FLC-Stelle

- Keine Wahlmöglichkeit der FLC-Stelle durch den Projektpartner
- Durchführung der FLC durch nominierte FLC-Stellen
(*“Checkliste zur Bestimmung der Prüfständigkeit für österreichische Projektpartner“*)
- Die operative Ausführung der FLC kann von den nominierten FLC-Stellen an befugte Dritte beauftragt werden.
- Die Verantwortung verbleibt jedoch bei der nominierten FLC-Stelle.
- Die Prüfbestätigung erfolgt ausschließlich durch die nominierten FLC-Stellen.
- Für die FLC können österreichischen Projektträgern Kosten entstehen. Daher wird empfohlen, zwischen 2% und 5% der zu prüfenden Kosten im Projekt für die Finanzkontrolle zu kalkulieren.



6. Häufig auftretende Fehler / Mängel

- programmspezifische Dokumente nicht verwendet bzw. nicht korrekt verwendet
- Belege lauten nicht auf den Projektpartner
- kein Nachweis der Preisangemessenheit / Vergleichsanbote / kein (korrektes) Vergabeverfahren
- keine Nachweise zu den Kosten, zur Leistungserbringung / Ergebnisdokumentation
- USt trotz Vorsteuerabzugsberechtigung nicht in Abzug gebracht
- falscher Wechselkurs bei Währungsumrechnung



6. Häufig auftretende Fehler / Mängel

- keine Darstellung der Gesamtarbeitszeit
- keine Darstellung der Personalkosten im Belegsverzeichnis
- keine Darstellung aller am Projekt beteiligten Personen
- keine Dienstverträge, Dienstzettel etc.
- keine Methode für die Stundensatzkalkulation angeführt
- monatliche Zeitaufzeichnungen nicht vom Arbeitgeber abgezeichnet
- fehlende Zahlungsnachweise (sowohl an Dienstnehmer, aber auch GKK, FA, etc.)
- keine aussagekräftigen Zeitaufzeichnungen
-



Begriffsanpassung an praktische Erfordernisse



13

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH



Kontakt:

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Luise Fasching

BKA, Abteilung IV/4

Tel. (01) 53115 2915

Email: luise.fasching@bka.gv.at

14

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

